

Vereinbarung zwischen

Name und Anschrift des Vermieters

Name und Anschrift der klassifizierenden
Tourismusorganisation - Lizenznehmer

Anschrift des klassifizierten Objektes/der klassifizierten Objekte

Präambel

Der Lizenzgeber (die DTV Service GmbH, kurz: DTVS) hat unter den Marken „DTV-Klassifizierung von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmern“ ein Klassifizierungssystem zur Qualitätsverbesserung und -sicherung des touristischen Angebots im Bereich Privatzimmer, Ferienwohnungen und Ferienhäuser in Deutschland entwickelt. In Ergänzung zur „Deutschen Hotelklassifizierung“ und der „Deutschen Klassifizierung für Gästehäuser, Gasthöfe und Pensionen“ des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA) richtet sich die DTV-Klassifizierung an Anbieter von Ferienzimmern mit bis zu neun Betten (Privatzimmer), von Ferienhäusern und Ferienwohnungen sowie Angebote aus dem Segment Landtourismus der Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft für Urlaub auf dem Bauernhof und Landtourismus in Deutschland e.V. (BAG) und der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft Frankfurt am Main (DLG). Die DTV-Klassifizierung basiert auf vom Lizenzgeber gemeinsam mit Praktikern entwickelten Qualitätskriterien. Die verschiedenen Qualitätsstufen werden durch Sterne gekennzeichnet. Die DTV-Klassifizierung trägt damit zu einer größeren Transparenz und zur bundesweiten Vergleichbarkeit des Beherbergungsangebotes im Bereich Privatzimmer, Ferienwohnungen und Ferienhäuser bei. Sie bietet dem Gast eine gezielte Auswahlmöglichkeit und Entscheidungshilfe. Auf der Anbieterseite trifft die Klassifizierung verlässliche Aussagen zur Verbesserung der Angebotsqualität und sorgt für eine dauerhafte Qualitätsentwicklung.



§ 1 Voraussetzungen

- (1) Die klassifizierende Tourismusorganisation hat einen gültigen Lizenzvertrag mit der DTVS, der sie dazu berechtigt in diesem Gebiet die Klassifizierung als Lizenznehmer der DTVS durchzuführen.
- (2) Die Objekte des Vermieters erfüllen die Mindestkriterien.
- (3) Es handelt sich bei dem zu klassifizierenden Objekt entweder um eine Ferienwohnung, um ein Ferienhaus oder um Privatzimmer. Zur Abgrenzung bzw. Begrifflichkeit siehe www.deuschertourismusverband.de.
- (4) Ein Ausschluss von der Klassifizierung wegen wiederholter Beschwerden (§ 7 Abs. 3) liegt nicht vor.
- (5) Es entsteht durch diese Klassifizierung keine Doppel- bzw. Mehrfachklassifizierung.
 - a) Die Objekte dürfen innerhalb eines Gültigkeitszeitraumes von 3 Jahren nur durch eine Organisation geprüft und bewertet werden.
 - b) Mehrfachklassifizierungen durch unterschiedliche Lizenznehmer des DTV oder andere Lizenznehmer sind grundsätzlich ausgeschlossen.
 - c) Der Vermieter sichert hiermit zu, dass zum Zeitpunkt der Besichtigung keine gültige Klassifizierung des besichtigten Objekts durch eine andere Organisation (z.B. Tourismusorganisation, Landesarbeitsgemeinschaft Urlaub auf dem Bauernhof und Landurlaub e.V., der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft oder den Landesverbänden des DEHOGA) besteht.

§ 2 Mindestkriterien

- (1) Der Vermieter erkennt durch seine Unterschrift die Mindestkriterien und Ausstattungsmerkmale (gültig ab 1. Januar 2013) zur Klassifizierung von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmern des Deutschen Tourismusverbandes (DTV), vertreten durch die Deutsche Tourismusverband Service GmbH an. Die Kriterien sind abrufbar unter: www.deuschertourismusverband.de.
- (2) Der Vermieter hat sicher zu stellen, dass die Mindestkriterien vor der Überprüfung vor Ort erfüllt sind. Anderenfalls trägt er die Kosten des Vor-Ort-Besuchs durch den Prüfer, der bei Nichterfüllung der Mindestkriterien das Klassifizierungsverfahren abbrechen und die Klassifizierung als nicht bestanden bewerten kann.
- (3) Der Vermieter sichert die Richtigkeit seiner Angaben zu den Mindestkriterien und den Ausstattungskriterien im aktuell gültigen Bewertungsbogen zu.

§ 3 Allgemeine Rechte und Pflichten des Vermieters

- (1) Der Vermieter hat sicher zu stellen, dass die überprüften Objekte allen gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen (wie beispielsweise baurechtlichen Vorschriften, etc.) entsprechen und die Ausstattung funktionstüchtig und sicher ist.
- (2) Durch die Klassifizierung werden ausschließlich die touristischen Angebote des Objektes überprüft. Die Einhaltung rechtlicher Vorschriften obliegt dem Vermieter. Eine Haftung für die Einhaltung rechtlicher Vorschriften (z.B. Baurecht, Wettbewerbsrecht) übernimmt der Lizenznehmer durch die Klassifizierung nicht.
- (3) Der Vermieter wurde darüber informiert, dass er bei seiner Werbung u.a. die PreisangabenVO, die wettbewerbsrechtlichen und markenrechtlichen Vorschriften zu

beachten hat.

- (4) Der Vermieter garantiert, dass der Service- und Ausstattungsstandard des Objekts zum Zeitpunkt des Vor-Ort-Termins während der gesamten Gültigkeitsdauer der Klassifizierung gewährleistet ist. Bei nachträglichen Änderungen von Service und Ausstattung innerhalb des Klassifizierungszeitraumes, die zu einer deutlichen Reduzierung der Gesamtpunktzahl führen, kann eine Rückstufung bzw. Aberkennung der Klassifizierung erfolgen.

§ 4 Ablauf der Klassifizierung

- (1) Nach unterschriebener Vereinbarung erfolgt eine Vor-Ort-Besichtigung im Objekt.
- (2) Der Vermieter erklärt sich damit einverstanden, dass der Prüfer Bilder vom Gesamteindruck des Angebotes und ggf. von einzelnen Räumlichkeiten und Ausstattungsmerkmalen macht. Die Bilder sind Bestandteil des Klassifizierungsverfahrens und müssen in der Auswertungssoftware durch den Prüfer nachgewiesen und in diese eingepflegt werden.
- (3) Die klassifizierende Tourismusorganisation informiert den Vermieter zeitnah nach der Vor-Ort-Besichtigung über das voraussichtliche Ergebnis der Klassifizierung.
- (4) Die Tourismusorganisation kann dem Vermieter eine Frist von maximal vier Wochen nach Bekanntgabe des voraussichtlichen Ergebnisses für Verbesserungsmaßnahmen setzen. Verbesserungsmaßnahmen im Anschluss an die Überprüfung im Objekt hat der Vermieter direkt bei der klassifizierenden Tourismusorganisation anzuzeigen. Nachbesserungen sind innerhalb der von der klassifizierenden Tourismusorganisation vorgegebenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, vorzunehmen und nachzuweisen (Bilder, Rechnungsbelege, etc.). Können Nachbesserungsmaßnahmen nur durch eine erneute Vor-Ort-Besichtigung nachgewiesen werden, sind die hierbei entstehenden Kosten durch den Vermieter zu tragen.
- (5) Nach Ablauf dieser Frist gilt die Klassifizierung als abgeschlossen und die klassifizierende Tourismusorganisation hat dem Vermieter das offizielle Ergebnis mitzuteilen. Erst mit der Versendung der Daten an den DTV als Lizenzgeber ist die Klassifizierung gültig und der Vermieter erhält von der klassifizierenden Tourismusorganisation die Klassifizierungsurkunde.
- (6) Der Vermieter hat die Möglichkeit sich auf der Informationsplattform www.sterneferien.de mit seinem Sterneergebnis entweder kostenlos (Basiseintrag) oder kostenpflichtig (Bonus- oder Premiueintrag) zu präsentieren.

§ 5 Lizenzgebühr und Prüfungsgebühr

- (1) Für die Durchführung der Klassifizierung hat der Vermieter eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beinhaltet die gültige Lizenzgebühr und eine Prüfungsgebühr.
- (2) Die Lizenzgebühr in Höhe von 24,99 € (21,00 € zzgl. 3,99 € MwSt.) gilt für den Vertragszeitraum von drei Jahren. Der Lizenznehmer zieht die Lizenzgebühr für die DTVS ein und leitet diese nach Versenden der Daten und Rechnungsstellung an die DTVS weiter. Der Vermieter verpflichtet sich, die fällige Lizenzgebühr unabhängig vom erreichten Sterneergebnis zu begleichen.
- (3) Die Prüfgebühr wird vom Lizenznehmer nach seinem tatsächlichen Aufwand für die Bearbeitung und Überprüfung vor Ort erhoben. Der Vermieter verpflichtet sich, die fällige Prüfgebühr unabhängig vom erreichten Sterneergebnis zu begleichen.

§ 6 Widerspruchsverfahren

- (1) Ist der Vermieter mit dem Ergebnis der Klassifizierung nicht einverstanden, so hat er die Tourismusorganisation innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Klassifizierungsurkunde schriftlich darüber zu informieren, dass er das Klassifizierungsergebnis nicht anerkennt.
- (2) Die Tourismusorganisation hat die Gründe zu analysieren und den Vermieter schriftlich über ihre Entscheidung zu informieren.
- (3) Erklärt sich der Vermieter mit dem Ergebnis nicht einverstanden, so besteht die einmalige Möglichkeit, eine Nachklassifizierung durch eine Prüfungskommission bei der DTVS zu beantragen. In diesem Fall gibt der Lizenznehmer den Vorgang an die DTVS ab.

§ 7 Nachklassifizierung

- (1) Eine Nachklassifizierung kann nur beantragt werden, wenn der Vermieter die Rechnung für die Erstklassifizierung beglichen hat. Ferner hat der Vermieter mit den Kosten der Nachklassifizierung in Vorleistung zu treten. Die als Vorkasse geleisteten Beträge werden dem Vermieter erstattet, wenn sich die Nachklassifizierung als begründet erweist und die Kostenpflicht zu Lasten des Lizenznehmers geht.
- (2) Die DTVS benennt die Prüfungskommission, die hauptverantwortlich die Nachklassifizierung zeitnah in Absprache mit dem Vermieter durchführt. Der Vermieter ist verpflichtet einen zeitnahen Termin für eine Vor-Ort-Besichtigung zu gewährleisten. Das abschließende Klassifizierungsergebnis wird dem Vermieter unmittelbar von der DTVS mitgeteilt. Die Ausstellung der Klassifizierungsurkunde an den Vermieter wird von der DTVS veranlasst.
- (3) Die Kosten der Nachklassifizierung trägt der Vermieter,
 - a. wenn das Ergebnis der Nachklassifizierung dem der Erstklassifizierung entspricht.
 - b. wenn der Vermieter im Zeitraum zwischen der ersten und zweiten Besichtigung Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt hat (Verbesserung der Ausstattung und der sonstigen Leistungen, Änderung der Belegungszahl, z.B. statt 4 Personen, jetzt 2 Personen pro FeWo) und dadurch die Bewertungsgrundlage und damit das Ergebnis der Nachklassifizierung so verändert wird, dass eine Höherstufung des Sterneergebnisses vorzunehmen ist.
- (4) Die Kosten der Nachklassifizierung trägt der Lizenznehmer, wenn die Nachklassifizierung unter gleicher Bewertungsgrundlage zu einer Höherstufung des Sterneergebnisses führt, weil die Erstklassifizierung nicht entsprechend den Klassifizierungskriterien und Vorgaben der DTVS durchgeführt wurde.
- (5) Bei Unstimmigkeiten zwischen Lizenznehmer/DTV-Prüfer und Vermieter über die (Nicht-) Bewertung von nicht im Kriterienkatalog erfassten Sonderfällen (nicht zuzuordnende und damit nicht berücksichtigte Ausstattungs- bzw. Dienstleistungsmerkmale) behält sich die DTVS eine abschließende Entscheidung über das Sterneergebnis vor.

§ 8 Gästebeschwerden

- (1) Der Vermieter erklärt sich bereit bei Gästebeschwerden, die sich auf klassifizierungsrelevante Qualitäts-, Ausstattungs- und Servicemerkmale der klassifizierten Unterkunft beziehen, eine Überprüfung der Beanstandungen durch die klassifizierende Tourismusorganisation zuzulassen. Er ist im Falle einer Vor-Ort-Besichtigung verpflichtet, mit der überprüfenden Institution einen zeitnahen Besichtigungstermin zu vereinbaren, diesen einzuhalten und dem Prüfer Einlass zu gewähren.
- (2) Ergibt die Überprüfung, dass die Beschwerde berechtigt ist, wird die Tourismusorganisation den Vermieter unter Fristsetzung zur Abhilfe auffordern. Bei Nichtabhilfe durch den Vermieter ist die klassifizierende Tourismusorganisation bzw. die DTVS berechtigt, in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholten begründeten Gästebeschwerden – auch innerhalb des Gültigkeitszeitraumes – eine Rückstufung oder eine Aberkennung der Klassifizierung vorzunehmen. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Vermieter. War die Beschwerde durch den Gast nicht gerechtfertigt, gehen die Kosten der Überprüfung zu Lasten des Lizenznehmers.
- (3) Die DTVS behält sich weiterhin vor, bei einer Aberkennung wegen wiederholt berechtigter Beschwerden Vermieter zukünftig von der Klassifizierung auszuschließen.

§ 9 Nutzung der Sterne

- (1) Der Vermieter verpflichtet sich, bei der Werbung mit dem Klassifizierungsergebnis die korrekte Darstellung der DTV-Sterne einzuhalten und die DTV-Sterne nur im Zusammenhang mit den tatsächlich klassifizierten Objekten zu positionieren (objektbezogene Darstellung – weitere Informationen unter: www.deutschertourismusverband.de/klassifizierung.) Es ist eine deutliche Unterscheidung zwischen nichtklassifizierten Objekten und nicht bewerteten Betriebsteilen und der Sternewerbung für klassifizierte Objekte vorzunehmen.
- (2) Der Vermieter verpflichtet sich weiterhin, bei der Sternewerbung die der Klassifizierung zugrunde gelegte maximale Belegungszahl für das klassifizierte Objekt zu beachten. Eine andere Darstellung in der Werbung ist unzulässig (Beispiel: eine FEWO klassifiziert für 2 Personen, darf nicht als 4-Personenwohnung mit Sternen beworben werden, wenn neben dem vorhandenen DZ eine zusätzlich Schlafcouch für 2 Personen im Wohnraum vorhanden ist). Eine Umgehung und damit Täuschung der Gäste über das erzielte Sterneergebnis ist zu unterlassen.
- (3) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von drei Jahren darf der Vermieter nicht mehr mit dem erworbenen Klassifizierungsergebnis werben (z.B. im Gastgeberverzeichnis, im Hausprospekt, im Internetauftritt, mit dem Klassifizierungsschild und der Urkunde sowie mit weiteren Sterneprodukten).
- (4) Der Vermieter hat die Möglichkeit seine Objekte erneut einer freiwilligen Klassifizierung zu unterziehen. Wird diese Möglichkeit nicht wahrgenommen, hat der Vermieter jegliche Werbung mit den Sternen in sämtlichen Werbemitteln unverzüglich einzustellen und Urkunden sowie das DTV-Klassifizierungsschild zu entfernen. Kommt der Vermieter dieser Vorgabe nicht nach, so verstößt er gegen die Urheber- und Markenrechte der DTVS und begründet einen Schadensersatz- und Unterlassungsanspruch der DTVS.
- (5) Durch diese Vereinbarung erkennt der Vermieter an, dass die Werbung mit einer nicht bestehenden oder abgelaufenen Klassifizierung wettbewerbswidrig ist und gegen §§

1,3 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) verstößt. Der Vermieter wird darauf hingewiesen, dass die Wettbewerbszentrale bei Verstößen kostenpflichtig abmahnen kann, wenn sie durch Mitbewerber, Gäste oder andere Kenntnis von den Verstößen erlangt.

§ 10 Gültigkeit des Klassifizierungsergebnisses

- (1) Im Falle eines Inhaberwechsels darf das Klassifizierungsergebnis und die Werbung mit der DTV-Klassifizierung nicht weiter verwendet werden. Der Lizenznehmer ist über einen Inhaberwechsel zu informieren. Es kann erneut eine freiwillige Klassifizierung für den neuen Inhaber durchgeführt werden.
- (2) Der Vermieter erklärt sich damit einverstanden, dass die DTV Service GmbH in diese Vereinbarung anstelle des Lizenznehmers eintritt, wenn und soweit der Lizenznehmer nicht mehr vertraglich an die DTV Service GmbH gebunden ist.
- (3) Der Vermieter kann bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarung und bei wettbewerbswidrigen Verhalten von Seiten der DTV Service GmbH abgemahnt und nach erfolgloser Abmahnung mit einer Vertragsstrafe von bis zu 2.500 € belegt werden.

§ 11 DTV-Kundencenter

- (1) Nach erfolgreicher Klassifizierung stellt die DTV-Service GmbH dem Vermieter zu Kommunikations- und Informationszwecken einen individuellen Zugang zum DTV-Kundencenter zur Verfügung. Die Zugangsdaten werden dem Vermieter innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Zusendung der Klassifizierungsdaten per Post und Mail zugesendet.
- (2) Der Vermieter kann im DTV-Kundencenter u.a. Klassifizierungsprodukte erwerben, Informationen herunterladen und seinen Eintrag auf www.sterneferien.de verwalten.

§ 12 Darstellung auf dem Informationsportal der DTVS (www.sterneferien.de)

- (1) Die DTVS stellt unter www.sterneferien.de eine exklusive Informationsplattform ausschließlich mit klassifizierten Objekten zur Verfügung. Der Vermieter erhält mit der Klassifizierung die Möglichkeit einer kostenlosen Veröffentlichung seines klassifizierten Objekts (Basiseintrag) sowie der Bewerbung des Objekts über www.facebook.com/sterneferien. Zudem kann er zwischen einem kostenpflichtigen Bonus- oder Premiueintrag (Bonuseintrag – 17,85 € inklusive MwSt pro Jahr und Objekt; Premiueintrag – 82,11 € inklusive MwSt pro Jahr und Objekt) wählen.
- (2) Die Entscheidung für einen kostenlosen Basiseintrag kann der Vermieter am Ende der Vereinbarung ankreuzen. Wählt der Vermieter einen kostenlosen Basiseintrag im Rahmen der Vermietersvereinbarung, erfolgt der Eintrag im Informationsportal www.sterneferien.de mit Versendung der Klassifizierungsdaten an die DTVS.
- (3) Wünscht der Vermieter einen kostenpflichtigen Bonus- oder Premiueintrag auf der Informationsplattform www.sterneferien.de der DTVS, schließt er einen gesonderten Vertrag mit der DTVS ab. Mit dem Erhalt der persönlichen Zugangsdaten zum DTV-Kundencenter, kann er diesen dort beantragen.
- (4) Die Einträge (Basis-, Bonus- und Premiueintrag) auf www.sterneferien.de erfolgen für maximal drei Jahre. Er kann jeweils zum Ablauf eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich an die DTVS gekündigt werden. Endet die Gültigkeit der Klassifizierung vor Ablauf der Dreijahresfrist, so endet damit auch

automatisch der Eintrag im Informationsportal www.sterneferien.de.

§ 13 Datenschutzrechtliche Einwilligung

Der Vermieter erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zur Auswertung der Klassifizierung erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden dürfen und die Auswertung sowie das Ergebnis der Klassifizierung zu Bearbeitungszwecken an den Lizenzgeber, die DTV-Service GmbH, weitergeleitet werden dürfen.

- Ich möchte immer aktuell informiert sein. Bitte senden Sie mir die aktuellen Informationen per E-Mail zu/r
- sterneferien.de
 - DTV-Klassifizierung (Zutreffendes bitte ankreuzen).

Mir ist bekannt, dass ich die Anforderung der Mailings jederzeit ohne Angaben von Gründen und ohne zusätzliche Kosten widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift Vermieter

Klassifizierende Tourismusorganisation – Lizenznehmer

Unterschrift Lizenznehmer

Die Prüfung wurde durchgeführt von

Veröffentlichung des Objektes mit einem Basiseintrag

Für die Veröffentlichung des Objektes auf der Internetplattform www.sterneferien.de finden die unter <http://www.sterneferien.de/agb.html> abrufbaren AGB der DTVS Anwendung.

- Ich stimme der Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten sowie des Sterneergebnisses der Klassifizierung auf der Infoplattform www.sterneferien.de zu. Der Basiseintrag wird von der DTVS kostenlos zur Klassifizierung angeboten. Wünscht der Vermieter einen kostenpflichtigen Bonus- oder Premieeintrag, ist dieser mit dem als Anlage beigefügten Antrag direkt bei der DTVS zu bestellen.

Ort, Datum

Unterschrift Vermieter

Gesucht gefunden: So findet der Gast Ihre Unterkunft

Exklusiv für DTV geprüfte Qualität: Ausschließlich Anbieter DTV-klassifizierter Ferienunterkünfte können sich auf der zentralen Onlineplattform www.sterndeferien.de präsentieren.

So einfach geht´s

Als Vermieter einer DTV-klassifizierten Unterkunft können Sie sich bereits während der Klassifizierung für einen kostenlosen Basiseintrag entscheiden.

Nach Erhalt Ihrer persönlichen Zugangsdaten zum DTV-Kundencenter können Sie zusätzlich zwischen einem kostenpflichtigen Bonus- oder Premiueintrag wählen.

Die Datenpflege ist einfach: Die Grundeigenschaften Ihrer Unterkunft sind bereits durch die Klassifizierung erfasst. Mit Ihrem individuellen Zugang können Sie die Informationen zu Ihrer Ferienunterkunft jederzeit aktualisieren und ergänzen.

Eintragsarten

Kostenloser Basiseintrag

- Einstellen der Grundeigenschaften Ihrer Unterkunft
- Einstellen der Objektadresse
- Kontaktmöglichkeit zur örtlichen Tourismusorganisation

Bonuseintrag 17,85 €/Jahr (15,00 € zzgl. 2,85 € MwSt)*

- Darstellung des Ferienobjektes durch ein Foto
- Name und Anschrift des Vermieters (keine Telefonnummer oder Email)
- Emailanfrage über das Sterneferienwebformular
- Einstellen eines Links zur eigenen Internetpräsentation

Premiueintrag 82,11 €/Jahr (69,00 € zzgl. 13,11 € MwSt), ab dem 2. Objekt 46,41 € (39,00 € zzgl. 7,41 € MwSt)*

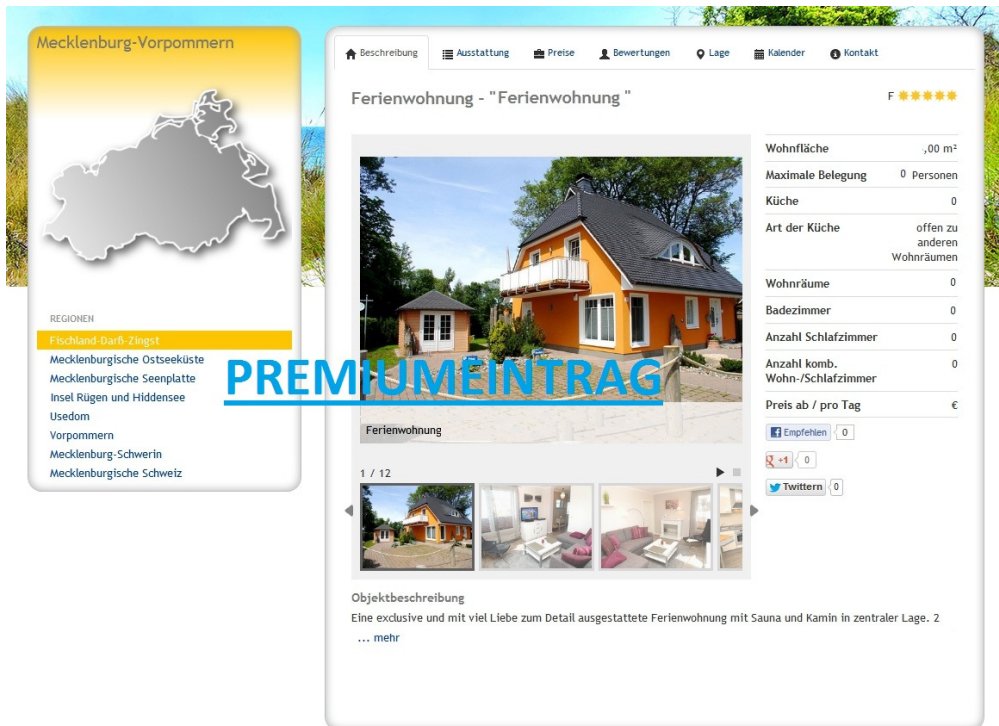
- Erstellen einer ausführlichen Objekt- sowie Umgebungsbeschreibung
- Darstellung mit 12 Fotos und zwei Grundrissen
- Ausstattungslisten für alle (Wohn-) Bereiche
- Eigene Preisangaben
- Erstellen von Last-Minute Angeboten in einer eigenen Rubrik
- Lagedarstellung in einer Karte inkl. Routenplaner
- Integrierte Haus-zu-Haus Reiseauskunft der Deutschen Bahn
- Bereitstellung eines Anfrageformulars
- Zuordnung zu verschiedenen Reisetemen
- Darstellung eines Belegungskalenders
- Online-Empfehlung Ihrer Unterkunft durch den Urlauber und andere User über Social Media Tools (Facebook, Twitter, Google+) möglich
- Die 15 neuesten Einträge erscheinen in einer eigenen Rubrik
- Statistische Auswertung von Zugriffszahlen und Anfragen zu Ihrer Unterkunft
- Online-Bewertung durch den Gast möglich
- Keine Buchungsprovision!

*(Alle Preise gelten ab dem 01. Januar 2013)

So könnte Ihr Premiueintrag aussehen

Alle wichtigen Informationen zu Ihrer Sterneunterkunft auf einen Blick

Nutzen auch Sie die vielen Vorteile eines *Premiueintrags* und präsentieren Sie Ihr Feriendomizil mit bis zu 12 Bildern, einer Objekt- und Umgebungsbeschreibung und vielen weiteren Vorzügen.



Mecklenburg-Vorpommern

REGIONEN

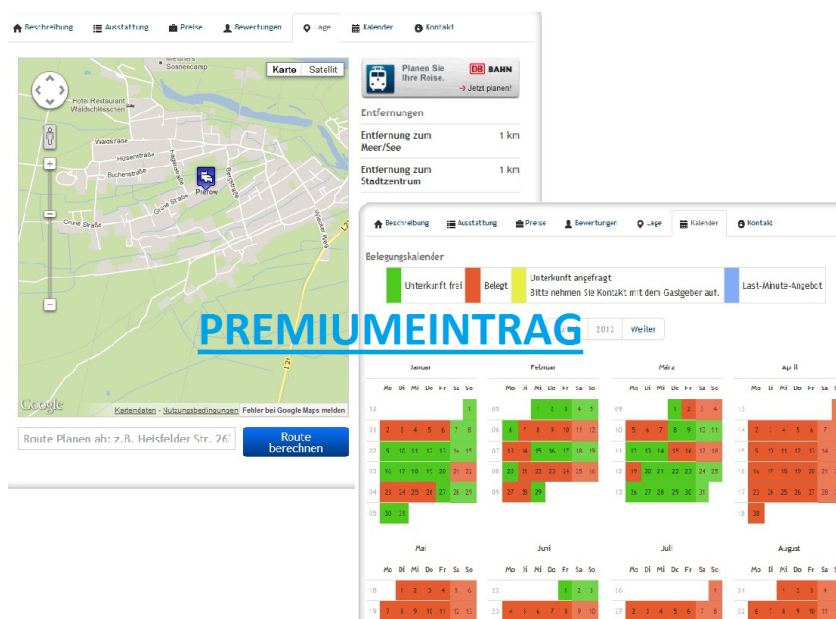
- Fischland-Darß-Zingst
- Mecklenburgische Ostseeküste
- Mecklenburgische Seenplatte
- Insel Rügen und Hiddensee
- Usedom
- Vorpommern
- Mecklenburg-Schwerin
- Mecklenburgische Schweiz

Ferienwohnung - "Ferienwohnung" F ★★★★★

Wohnfläche: ,00 m²
 Maximale Belegung: 0 Personen
 Küche: 0
 Art der Küche: offen zu anderen Wohnräumen
 Wohnräume: 0
 Badezimmer: 0
 Anzahl Schlafzimmer: 0
 Anzahl komb. Wohn-/Schlafzimmer: 0
 Preis ab / pro Tag: €

Objektbeschreibung
 Eine exklusive und mit viel Liebe zum Detail ausgestattete Ferienwohnung mit Sauna und Kamin in zentraler Lage. 2 ... mehr

So finden Ihre Gäste den Weg zu Ihnen:
 Detaillierte Lagedarstellung, Routenplaner zur Objektadresse sowie integrierte Haus-zu-Haus Reiseauskunft der Deutschen Bahn.



Entfernungen

- Entfernung zum Meer/See: 1 km
- Entfernung zum Stadtzentrum: 1 km

PREMIUEINTRAG 2011 Weller

Belegungskalender

Unterkunft frei | Belegt | Unterkunft angefragt Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Gastgeber auf. | Last-Minute-Angebot

Januar							Februar							März							April											
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So					
13																																
14	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	1	2
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	

Belegungskalender für Mai, Juni, Juli, August (similar structure to the above months).

Belegungskalender zur einfachen Übersicht für interessierte Gäste